

Die AHV stellt für die Bemessung der persönlichen Beiträge auf die Gegenwartsbemessung um

*Paul Cadotsch, Fürsprecher,
Bundesamt für Sozialversicherung,
Chef Sektion Beiträge, Bern*

Ab dem Jahr 2001 werden voraussichtlich 23 Kantone die direkte Bundessteuer im Verfahren der einjährigen Gegenwartsbemessung erheben. Für die AHV, welche die persönlichen Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen gestützt auf rechtskräftige Steueranlagen in einem Vergangenheitsbemessungsverfahren erhebt, stellte sich die Frage, ob für sie damit der Zeitpunkt für eine Umstellung auf die Gegenwartsbemessung auch gekommen ist. Der Bundesrat hat die Antwort am 1. März 2000 gegeben. Er beschloss entsprechende Änderungen der AHV-Verordnung (AHVV; SR 831.101), die auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten sollen und die einjährige Gegenwartsbemessung vorsehen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte des Systemwechsels herausgegriffen werden.

1. Umstellung am 1. Januar 2001

Da die Vorteile der Gegenwartsbemessung offenkundig sind, stand für die AHV kaum ernsthaft zur Diskussion, ihr Vergangenheitsbemessungsverfahren auch dann weiterzuführen, wenn die

direkten Steuern einmal einheitlich im Gegenwartsbemessungsverfahren veranlagt werden. Für die Beitragspflichtigen, welche in der Regel ja auch Steuerpflichtige sind, wäre eine Sonderlösung der AHV auch kaum verständlich gewesen.

Schwieriger war der Entscheid, zu welchem Zeitpunkt die AHV die Umstellung vornehmen sollte. Sie hatte eine Kantonalisierung des Bemessungsverfahrens, wie die direkte Bundessteuer sie kennt, stets abgelehnt und sich für ein gesamtschweizerisch einheitliches Verfahren ausgesprochen. Nur so kann eine rechtsgleiche Behandlung aller Beitragspflichtigen gewährleistet werden. Vor die Wahl gestellt, die Umstellung gleichzeitig mit der grossen Mehrheit der Kantone vorzunehmen oder abzuwarten, bis die direkte Bundessteuer wieder gesamtschweizerisch einheitlich erhoben wird, entschied sich der Bundesrat für die erste Variante. Angesichts der offenkundigen Vorteile für die grosse Mehrheit der Beitragspflichtigen nahm er es dabei in Kauf, dass in den voraussichtlich drei Kantonen, die den Systemwechsel (noch) nicht vollziehen, gewisse Unzulänglichkeiten zu bewältigen sein werden. Wenn in diesen Kantonen für die AHV die Gegenwarts- und für die direkte Bundessteuer noch die Vergangenheitsbemessung gilt, heisst das für die AHV-Beitragspflichtigen nichts anderes, als dass sie relativ lange auf die definitive Beitragsfestsetzung warten müssen. Ausserdem werden sich bei einer späteren Umstellung auf die Gegenwartsbemessung erneut Übergangsprobleme stellen, indem für die beiden Jahre vor dem Systemwechsel keine rechtskräftigen Steuerveranlagungen vorhanden sein werden (die kantonalen Steuerbehörden müssen die Einkommen dannzumal nach Art. 218 Abs. 6 DBG trotzdem für die AHV ermitteln). Wäre die AHV im Gegenteil in diesen drei Kantonen bei der Vergangenheitsbemessung geblieben, hätte sie angesichts der generell positiven Einkom-

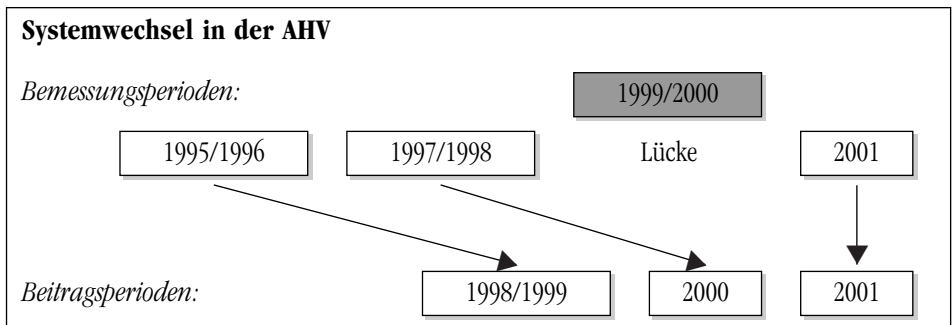
mententwicklung von den dortigen Beitragspflichtigen aus Gründen der Gleichbehandlung höhere Beitragsätze anwenden müssen. Dass dies kaum verstanden worden wäre und überdies (kurzfristig kaum realisierbare) Gesetzesänderungen bedingt hätte, braucht wohl nicht weiter ausgeführt werden.

2. Umstellung nach dem Direktübergangsverfahren

Aus Praktikabilitätsgründen folgte die AHV – was die Bemessungsperioden betrifft – seit jeher der bisherigen zweijährigen Vergangenheitsbemessung bei der direkten Bundessteuer (Art. 40 DBG), fügte aber zusätzlich ein Zwischenjahr zwischen Bemessungs- und Beitragsperiode ein. So werden die Beiträge nach dem geltenden Art. 22 Abs. 2 AHVV auf Grund des durchschnittlichen Erwerbseinkommens einer zweijährigen Berechnungsperiode bemessen, welche das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode umfasst. Die Beitragsperiode beginnt dabei mit einem geraden Kalenderjahr. Konkret bemessen sich z. B. die Beiträge der Jahre 1998/1999 auf den Einkommen der Jahre 1995/1996. Die Beiträge der Jahre 2000/2001 hätten sich auf die Einkommen der Jahre 1997/1998 abgestützt. Bereits am 10. November 1999 hatte der Bundes-

rat die AHVV allerdings so geändert, dass im Jahre 2000 bloss die Beiträge für dieses Jahr, nicht aber auch für das Jahr 2001 festgesetzt werden dürfen. Damit hat er sich die nun realisierte Option eines Systemwechsels auf den 1. Januar 2001 offen gehalten.

Wie löste die AHV nun den Übergang von der zweijährigen Vergangenheits- zur einjährigen Gegenwartsbemessung? Das Stichwort heisst: Direktübergangsverfahren. Dieses entspricht grundsätzlich dem bei den direkten Steuern geltenden Jahressteuerungsverfahren (vgl. Art. 218 DBG und 69 StHG). Die Beiträge des ersten Jahres nach dem Wechsel werden bereits im Gegenwartsverfahren bemessen. Die Einkommen der Jahre 1997/1998 werden bloss einmal (d. h. im Jahre 2000) berücksichtigt, die beiden dem Systemwechsel unmittelbar vorangehenden Jahre 1999 und 2000 fallen in eine Bemessungslücke. Diese Bemessungslücke deckt sich mit jener bei der direkten Bundessteuer in all jenen Kantonen, welche die Umstellung auf den 1. Januar 2001 vornehmen, so dass die betroffenen kantonalen Steuerbehörden für die Jahre 1999 und 2000 keine speziellen Ermittlungen für die AHV vornehmen müssen. Immerhin ist trotz Bemessungslücke sichergestellt, dass auf Kapitalgewinnen, die in dieser Zeit erzielt wurden, ein Sonderbeitrag erhoben wird.



3. Akontobeiträge

Die AHV-Beiträge werden heute im Beitragsjahr bezogen (sog. Praenumerando-Bezug). Demgegenüber werden bei der direkten Bundessteuer die Steuern erst im Folgejahr bezogen (sog. Postnumerando-Bezug; nach Art. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer i.V.m. Art. 161 DBG gilt bei der direkten Bundessteuer als allgemeiner Fälligkeitstermin der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres). Hätte nun die AHV entsprechend dem System der direkten Bundessteuer ebenfalls zum Bezug nach Ablauf des Beitragsjahres gewechselt, so wäre ihr während einem Jahr eine Bezugslücke entstanden. Um diese unliebsame Folge zu vermeiden, musste die AHV daher beim heutigen Bezug im Beitragsjahr bleiben. Daraus ergeben sich gewisse Erschwernisse: Während dem Beitragsjahr können die Beiträge nicht aufgrund einer rechtskräftigen Steuerveranlagung erhoben werden. Die Steuerveranlagungen und die entsprechenden Steuermeldungen werden in der Regel frühestens gegen Ende des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres vorgenommen. Die Steuern, welche Voraussetzung für die AHV-Beiträge bilden, werden folglich später bezogen als diese. Um dieses Paradox in Griff zu bekommen, führt die AHV neu sog. Akontobeiträge ein (Art. 24 AHVV). Provisorische Beitragszahlungen kannte die AHV zwar bereits bisher, besteht doch selbst im aktuellen Verfahren der Vergangenheitsbemessung keine Garantie dafür, dass die rechtskräftigen Steuerveranlagungen zu Beginn der Beitragsperiode vorliegen. Im Verfahren der Gegenwartsbemessung gewinnen sie jedoch erheblich an Bedeutung. Die Akontobeiträge müssen schon im Laufe des Beitragsjahres geleistet werden. Sobald die Steuermeldung vorliegt, werden die Ausgleichskassen den Ausgleich vornehmen und je nachdem Beiträge nachfordern bzw. zurückerstatten.

Die Akontobeiträge bemessen die Ausgleichskassen grundsätzlich auf dem Einkommen gemäss der letzten Beitragsverfügung. Die Beitragspflichtigen sind allerdings verpflichtet, grössere Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen nach oben oder unten den Ausgleichskassen zu melden. Damit die Beitragspflichtigen auch Meldung über höhere Einkommen erstatten, kommt bei allzu grossen Differenzen ein Verzugszins zum Tragen. Falls die tatsächlich geschuldeten Beiträge um mindestens 25 Prozent von den geleisteten Akontobeiträgen abweichen und nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Beitragsjahres bezahlt werden, so werden nach dem neuen Art. 41^{bis} Abs. 1 lit. f AHVV Zinsen erhoben (z. B. laufen bei wesentlich zu tiefen Akontobeiträgen für das Beitragsjahr 2002 auf den auszugleichenden Beiträgen Verzugszinsen ab dem 1. Januar 2004). Der relativ späte Beginn des Zinsenlaufes soll es den Beitragspflichtigen ermöglichen, ihre tatsächliche Einkommenssituation aufgrund des Geschäftsabschlusses zu beurteilen und gestützt darauf den Ausgleichskassen allenfalls Meldung zu erstatten. So verbleibt ihnen genügend Zeit, nötigenfalls die Beitragsdifferenz noch vor Beginn des Verzugszinsenlaufes rechtzeitig bezahlen zu können. Auf zuviel bezahlten Beiträgen werden in jedem Fall Vergütungszinsen ausgerichtet.

4. Weitere Revisionsthemen

a) Der Bundesrat war bemüht, soweit als möglich für die persönlichen AHV-Beiträge gleiche Regeln zu statuieren, wie sie für die direkte Bundessteuer gelten. So bestimmt sich nach Art. 22 Abs. 3 AHVV das Einkommen eines Beitragsjahres nach dem Ergebnis des *in diesem Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres* (vgl. für die direkte Bundessteuer Art. 210 Abs. 2 DGB). Wird allerdings in einem Beitragsjahr kein Ge-

schäftsabschluss erstellt (was nach Art. 210 Abs. 3 DBG und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen eigentlich nicht vorkommen sollte, in der Praxis aber wohl anzutreffen sein wird), ist das Einkommen des betreffenden Geschäftsjahres nach Art. 22 Abs. 4 AHVV entsprechend seiner Dauer auf die Beitragsjahre aufzuteilen. Diese Operation erfordert genaue Angaben der Steuerbehörden.

b) Da die Bemessungsperiode nur noch ein Jahr umfasst, genügt es, das Einkommen dieses Jahres heranzuziehen und bei unterjähriger Erwerbsdauer *auf jegliche Einkommensumrechnung zu verzichten* (Art. 22 Abs. 2 AHVV). Die AHV übernimmt auch diesbezüglich grundsätzlich die Betrachtungsweise der direkten Bundessteuer. Diese sieht für die Satzbestimmung allerdings noch eine Umrechnung vor unter der kumulativen Voraussetzung des Vorliegens einer unterjährigen Steuerpflicht und eines unterjährigen Geschäftsjahres (Art. 209 Abs. 3 DBG, Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen). Die von der direkten Bundessteuer anvisierten Fälle dürften bei der AHV indessen selten vorkommen, sind bei ihr doch nur Selbständigerwerbende betroffen und diese nur dann, wenn Beginn und/oder Ende ihrer Tätigkeit mit dem Beginn und/oder Ende der Versicherungspflicht in der AHV zusammenfallen. Ausserdem kommt der Umrechnung bei der direkten Bundessteuer aufgrund der starken Progression eine wesentlich grössere Bedeutung zu als bei der AHV. Unter diesen Umständen rechtfertigte es sich, in diesem Sonderfall von der steuerrechtlichen Regelung abzuweichen und generell auf jegliche Umrechnung zu verzichten. Damit konnte eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens erzielt werden.

c) Für die Berechnung der Beiträge der Selbständigerwerbenden wird von deren Erwerbseinkommen ein *Zins für das im Betrieb investierte Eigenkapital* abgezogen (Art. 9 Abs. 2 lit. f AHVG). Damit wird der nicht beitragspflichtige Kapitalertrag pauschal vom Erwerbseinkommen ausgeschlossen. Im Verfahren der einjährigen Gegenwartsbemessung ist der Zinssatz nicht mehr wie bis anhin für eine zweijährige Periode, sondern für jedes Beitragsjahr zu bestimmen. Da Bemessungsperiode und Beitragsjahr übereinstimmen, sind die für das Beitragsjahr massgebenden Zinsverhältnisse zu dessen Beginn noch nicht bekannt. Aus diesem Grund wird künftig auf eine numerische Satzbestimmung in der AHV-Verordnung verzichtet. Stattdessen definiert der neue Art. 18 Abs. 2 AHVV den für die Satzbestimmung massgebenden Indikator. Danach wird auf die Durchschnittsrendite sämtlicher Anleihen inländischer Schuldner mit Ausnahme derjenigen der öffentlichen Hand abgestellt.

d) Schliesslich entfällt nach der Umstellung auf die Gegenwartsbemessung der heutige *Sonderbeitrag auf Kapitalgewinnen* nach Art. 23^{bis} AHVV. Diese besondere Art der Beitragserhebung war im bisherigen Verfahren der Vergangenheitsbemessung nötig, damit die AHV auch Kapitalgewinne erfassen konnte, welche der gesonderten Jahressteuer nach Art. 47 DBG unterliegen und die für die AHV sonst regelmässig in eine Bemessungslücke gefallen wären. Im Verfahren der Gegenwartsbemessung können sie zusammen mit den übrigen Einkünften im betreffenden Beitragsjahr erfasst werden. Mit der Abschaffung der Sonderbeiträge wird auch die heutige (vom Alter, der Dauer der Betriebsführung und vom Jahreseinkommen der letzten fünf Beitragsjahre abhängige) privilegierte Beitragsberechnung aufgegeben.